



Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO immer erlaubnispflichtig

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO Erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Neapoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

• **Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde**

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen (das **Antragsformular** finden Sie unter www.sulzbach-main.de) Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten dann nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der KampfhundeVO und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Das Negativzeugnis hat der Hundehalter immer bei sich zu tragen, wenn er den Hund ausführt. Es legitimiert zur Haltung des Hundes bei Kontrollen durch die Polizei.

Das Negativzeugnis kann mit Auflagen verbunden werden und gilt nur für den jeweils antragstellenden Halter. Bei einem Halterwechsel muss demnach das Negativzeugnis vom neuen Halter erneut beantragt werden.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R. im Alter von ca. 1 ½ Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt.

- Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden.

Das gilt auch für die unter Kategorie 2 aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.

- **Anleinplicht für Kampfhunde**

Gemäß der Hundehaltungsverordnung des Marktes Sulzbach a. Main sind Kampfhunde und große Hunde an den Kindergärten, der „Grünen Lunge“ und deren näheren Umgriff stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.

Von Kinderspiel- und Bolzplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

- Kampfhunde sind eindeutig zu **kennzeichnen** (i.d.R. mit Mikrochip)

- **Erhöhte Hundesteuer**

Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt 500 €.

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Sulzbach a. Main halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte **vor Erwerb** an den Markt Sulzbach a. Main, Hauptstr. 36, 63834 Sulzbach a. Main. (Tel. 06028/9712-19, E-Mail: finanzverwaltung@sulzbach-main.de).